

Verordnung über das Parkieren auf Gemeindeareal

vom 24. Oktober 2017

Der Gemeinderat von Arlesheim, gestützt auf § 70a Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich¹⁾

Diese Verordnung regelt das Parkieren von leichten Motorwagen bis max. 3.5 Tonnen Gesamtgewicht (nachgeannt Motorwagen) auf den gemeindeeigenen Parkplätzen Badhof, Gemeindeverwaltung, Bruggweg, Widen, Gerenmatt, Dychweg und Gemeindewerkhof.

§ 2 Grundsatz¹⁾

¹ Für das Parkieren von Motorwagen auf den gemeindeeigenen Parkplätzen Badhof, Gemeindeverwaltung, Bruggweg, Widen, Gerenmatt, Dychweg und Gemeindewerkhof werden Gebühren erhoben.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz.

§ 3 Haftung

Das Parkieren erfolgt auf eigenes Risiko. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

B. Regelungen für das allgemeine Parkieren

§ 4 Gebühren

¹ Wer auf den gemeindeeigenen Parkplätzen Badhof, Gemeindeverwaltung, Bruggweg, Widen, Gerenmatt und Dychweg parkiert, hat dafür von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, von 8 bis 17 Uhr folgende Gebühren zu bezahlen:

6 Min.	CHF	0.10
12 Min.	CHF	0.20
30 Min.	CHF	0.50
1 Std.	CHF	1.00
2 Std.	CHF	2.00
4 ½ Std.	CHF	3.00
9 Std.	CHF	5.00

²¹⁾

³¹⁾

C. Regelungen für das dauernde Parkieren (Dauerparkieren)

§ 5 Parkplätze

Die Parkplätze Badhof, Bruggweg, Gerenmatt und Gemeindewerkhof werden von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, von 8 bis 17 Uhr zusätzlich für das Dauerparkieren bewirtschaftet. Das Dauerparkieren auf den Parkplätzen Gerenmatt und Gemeindewerkhof ist Mitarbeitenden der Gemeinde Arlesheim vorbehalten.

§ 6 Gebühren

Die monatliche Gebühr für das Dauerparkieren beträgt CHF 40.00. Sie ist bei Inanspruchnahme in jedem Fall für den ganzen Monat geschuldet.

§ 7 Ordentliche Bedingungen

¹ Antrag auf das Dauerparkieren kann stellen wer

- a. nicht in Arlesheim oder den Gemeinden Münchenstein, Dornach, Aesch und Reinach wohnhaft ist und bei Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel einen Arbeitsweg von insgesamt mehr als 30 Minuten hat;
- b. aus gesundheitlichen Gründen auf die Benutzung eines Privatautos angewiesen ist (Beleg mit Arztzeugnis, resp. Bestätigung einer Behörde);
- c. in einer Fahrgemeinschaft (Car-Pool) an den Arbeitsplatz gelangt.

§ 8 Weitere Bedingungen

¹ Die Berechtigung für das Dauerparkieren ist während mindestens 6 Monaten innerhalb eines Bezugsjahres einzulösen. Bei Unterschreitung erlischt der Anspruch auf einen Weiterbezug.

² Die Berechtigung für das Dauerparkieren kann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn nicht genügend Parkplätze vorhanden sind, resp. zu wenige Parkplätze für das allgemeine Parkieren zur Verfügung stehen.

§ 9 Veränderungen der Verhältnisse

Sind die Bedingungen für das Dauerparkieren gemäss § 7 nicht mehr erfüllt, erlischt die Anspruchsberechtigung. Diesbezügliche Veränderungen sind der Verwaltung umgehend mitzuteilen.

§ 10 Missbrauch

Die Berechtigung für das Dauerparkieren ist persönlich und nicht übertragbar. Der Missbrauch kann zum Entzug der Berechtigung führen. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 11 Zuständigkeit

¹ Über die Gesuche für das Dauerparkieren entscheidet die Verwaltung.

² Für das Gesuch ist das Formular der Gemeinde zu benützen. Dieses ist vollständig ausgefüllt und mit den nötigen Belegen der Verwaltung einzureichen.

§ 12 Bezug und Bewirtschaftung

¹ Die Gutheissung des Gesuchs durch die Verwaltung erfolgt via Zugangsberechtigung zur Registratur unter <http://www.parkingpay.ch>.

² Für die Zahlungen der Gebühren, welche im Voraus zu erfolgen hat, sowie die Bewirtschaftung der Berechtigungen (Verlängerung der Berechtigung) ist das BenutzerInnen-Konto von Parkingpay zu benützen. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von ParkingCard Services AG.

§ 13¹⁾

§ 14 Aufhebung

Die Berechtigung für das Dauerparkieren kann jederzeit sowohl von der Verwaltung als auch von dem/der Benutzer/in aufgehoben werden. Die Gebühr für den laufenden Monat bleibt in jedem Fall geschuldet. Allfällige weitere Restguthaben bzw. –schulden werden zurückerstattet oder in Rechnung gestellt.

§ 15 Ausnahmebestimmung

Der Gemeinderat kann die Berechtigung für das Dauerparkieren ausnahmsweise auch dann gewähren, wenn die Anforderungen gemäss § 7 nicht vollständig erfüllt sind.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 Aufhebung der bisherigen Regelung

Die Verordnung vom 11. Dezember 2012 über das Parkieren auf Gemeindeareal wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Arlesheim, 24. Oktober 2017

Gemeinderat Arlesheim



Markus Eigenmann
Gemeindepräsident



Thomas Rudin
Leiter Gemeindeverwaltung

Zeichen	Beschluss	In Kraft seit	Element	Wirkung
1)	GRB vom 18.12.2018	18.12.2018	§ 1	geändert
1)	GRB vom 18.12.2018	18.12.2018	§ 2	geändert
1)	GRB vom 18.12.2018	18.12.2018	§ 4 Abs. 1	aufgehoben
1)	GRB vom 18.12.2018	18.12.2018	§ 4 Abs. 2	aufgehoben
1)	GRB vom 18.12.2018	18.12.2018	§ 13	aufgehoben